Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 21.12.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 57**

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 18.12.2008

Beschluss-Nummer 0522/2008
Folgebezuschussung an den Förderverein Soziokultur Schönebeck e.V. zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Folgebezuschussung in Höhe von 105.200,00 € zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0523/2008
Abstufung der Landesstraße L51 im Verlauf Barbyer Straße, Breiteweg, Marktplatz, Nikolaistraße und Elbbrücke (Thälmann-Brücke) zur Gemeindestraße
Der Stadtrat beschließt in Ergänzung des Beschlusses Nr. 590-34/(I)/98 die Verfahrensweise zur Abstufung der Landesstraße L51 im Verlauf Barbyer Straße, Breiteweg, Marktplatz, Nikolaistraße und Elbbrücke (Thälmann-Brücke) zur Gemeindestraße. Der Stadtrat ermächtigt die Stadtverwaltung, die dazu erforderlichen Regelungen mit dem Landesbetrieb Bau und dem Salzlandkreis abzuschließen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0529/2008
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0236/2006 „Vertrag über die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stadt Jaroslaw“
Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 0236/2006 vom 13.07.2006 „Vertrag über die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stadt Jaroslaw“ auf.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss-Nummer: 019/2008-RA
Der Gemeinderat Ranies beschließt die nachfolgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Maser
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ranies

Auf Grund der §§ 2, 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Ranies vom 16.12.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ranies in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für Bestattungen auf dem Friedhof, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:
a) wer gesetzlich zur Bestattung verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
e) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle
e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe e) mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
(2) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gebührenverzeichnis:

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Grabstättengebühren:	
1.1	Grabstelle auf dem anonymen Urnenbestattungsfeld	
	a) anonyme Grabstätte	186,38 €
	b) Grabstätte mit Markierungsstein	186,38 €
1.2	Urnenwahlstelle, einfach	130,29 €
1.3	Urnenwahlstelle, doppelt	260,58 €
1.4	Reihengrab	293,15 €
1.5	Kindergrab	78,17 €
1.6	Einzelwahlgrab	351,78 €
1.7	Doppelwahlgrab	703,56 €
1.8.	für jede weitere Wahlgrabstelle	351,78 €
(2)	Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr	
2.1	Urnenwahlstelle, einfach	6,51 €
2.2	Urnenwahlstelle, doppelt	13,03 €
2.3	Einzelwahlgrab	11,73 €
2.4	Doppelwahlgrab	23,45 €
2.5	für jede weitere Wahlgrabstelle	11,73 €
2.6	Kindergrab	5,21 €
(3)	Benutzung der Friedhofskapelle	76,32 €

§ 5
Verwaltungsgebühren

(1)	Für Gräberbuchauszüge, Beisetzungsbescheinigungen (Nachweise der Bestattungsmöglichkeit), Umschreibungen, Nachforschungsanträge und Zweitschrift oder Nachfertigung einer Graburkunde Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder auf einen in den Friedhofsakten eingetragenen Mitnutzungsberechtigten ist gebührenfrei.	12,92 €
(2)	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales und einer Einfassung einschl. Kontrolle der Standsicherheit	25,84 €
(3)	Genehmigung der Inschrift auf dem Markierungsstein des Urnenbestattungsfeldes	4,31 €
(4)	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende für 5 Jahre	51,68 €
(5)	Erteilung einer Genehmigung zum gewerbsmäßigen Fotografieren jährlich	25,84 €
(6)	Genehmigung einer Urnen-Umbettung	12,92 €
(7)	Genehmigung jeder weiteren Urnen-Umbettung aus derselben Grabstätte zum selben Zeitpunkt	12,92 €
(8)	Genehmigung einer Umbettung eines Leichnams	51,68 €

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ranies vom 16.12.1997 außer Kraft.

Ranies, den 17.12.2008

Maser
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss-Nummer: 018/2008-RA
Der Gemeinderat Ranies beschließt die nachfolgende Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ranies.

Maser
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Ranies

Auf Grund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 234) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ranies in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den im Gemeindegebiet Ranies gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ranies.
(2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ranies waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(3) Die Bestattung anderer Personen, die durch Geburt, früheren Wohnaufenthalt oder eine andere Beziehung zu Ranies hatten, kann von der Gemeinde gestattet werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder mit Ratsbeschluss einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
(2) Eine Schließung oder Entwidmung gemäß Absatz 1 ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindepersonals zur Durchsetzung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
2.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle oder Fahrzeuge von Gewerbetreibenden mit Genehmigung der Gemeinde
2.2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen
2.3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen
2.4. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulegen
2.5. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
2.6. zu lärmen oder zu spielen
2.7. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren.
(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Tiere sind an der Leine zu führen; von Tieren verursachte Verschmutzungen sind vom Besitzer zu beseitigen.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zugelassen werden auf ihren Antrag hin solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofsordnung verstoßen haben oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde nach einmaliger schriftlicher Verwarnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
(5) Die Gewerbetreibenden erhalten auf Antrag ihre Zulassung durch schriftlichen Bescheid gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
(2) Soll eine Bestattung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung in Übereinstimmung mit den Hinterbliebenen fest.
(4) Eine Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, bestimmt die zuständige Behörde die Bestattungsfrist.
Aschen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen, ansonsten geschieht das auf Kosten des Bestattungspflichtigen auf dem anonymen Urnenbestattungsfeld.

§ 8
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient der kurzfristigen Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
(2) Die Nutzung einer Kühlzelle auf dem Westfriedhof der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Aufbewahrung des Leichnams gegen Gebühr ist zulässig.
(3) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen, ist den Angehörigen gestattet, den Verstorbenen zu einer vereinbarten Zeit zu sehen.
(4) Der Sarg ist spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 9
Trauerfeiern

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10
Beisetzungen

(1) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab einschließlich Versenken in die Gruft wird von gewerbetreibenden Bestattungsbetrieben in Eigenverantwortung ausgeführt, ebenso das Ausheben und Schließen der Gräber.
(2) Die Bodenbedeckung über dem Sarg muss mindestens 90 cm betragen, bei Urnen mindestens 40 cm.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Särge, Sargausstattungen und Urnen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.
(2) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.
(3) Die Särge sollten höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,72 m breit sein.

§ 12
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre. Die Ruhezeit für den Leichnam eines Kindes unter 5 Jahren beträgt 15 Jahre.

§ 13
Ausgrabungen/Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung für Umbettungen von Leichen darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
(3) Die Gemeinde legt den Zeitpunkt der Umbettung fest. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden, außer bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht veranlassten Exhumierung.
(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
(5) Wird eine Grabstätte durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
(6) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sind mehrere Nutzungsberechtigte eingetragen, muss die Zustimmung aller schriftlich vorgelegt werden.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14
Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
(2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

	Nutzungsdauer
Urnenbestattungsfeld (UGA)	15 Jahre
a) Urnenstelle bei anonymer Beisetzung auf der UGA	
b) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen mit der Möglichkeit der namentlichen Kennzeichnung	
Urnenwahlstelle, einfach	20 Jahre
Urnenwahlstelle, doppelt	20 Jahre
Reihengräber	25 Jahre
Wahlgräber einstellig und mehrstellig	30 Jahre
Kindergräber für Kinder unter 5 Jahren	15 Jahre

(3) Reihengrabstellen werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Auf Wunsch kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte schon zu Lebzeiten erworben werden.
(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(5) Wird vorzeitig auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht.
(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 15
Anonyme Urnengräber

(1) Bei der anonymen Beisetzung einer Urne erfolgt keine Kennzeichnung der Einzelgräber.
(2) Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Urnenbeisetzung im Beisein der Angehörigen auf markierten Einzelstellen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Stelle des Urnengemeinschaftsfeldes. Eine namentli-

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 21.12.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 59/2**

che Nennung des Verstorbenen ist auf den vorhandenen Markierungssteinen möglich. Die Kosten dafür trägt der Hinterbliebene.
(3) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.
(4) Blumenschmuck kann nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

§ 16
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
(2) In einem Reihengrab kann nur ein Sarg bestattet werden.
(3) Eine Verlängerung von Reihengräbern ist nicht möglich.

§ 17
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen.
(2) Wahlgräber werden für 25 Jahre, Urnenwahlstellen für 20 Jahre vergeben.
(3) Die Lage der Grabstätte kann, soweit vorhanden, gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
(4) Für Wahlgräber besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer im Rahmen der Friedhofsplanung. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer muss verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhefrist des zuletzt Bestatten erforderlich ist.
(5) In Erdwahlgräbern können je Grabstelle ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
(6) In einfachen Urnenwahlstellen können zwei Urnen und in doppelten Urnenwahlstellen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.
(9) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
a) auf den überlebenden Ehegatten
b) auf die Kinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(11) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.
(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an bereits belegten Grabstellen kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 19
Grabregister

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller Beisetzungen, Grabstellen und Nutzungsrechte.

§ 20
Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und während der gesamten Nutzungszeit so zu unterhalten, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
(2) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Beisetzung herzurichten bzw. herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.
(3) Ist eine Grabstätte vernachlässigt oder verwildert, wird der Nutzungsberechtigte zur Pflege aufgefordert. Sind die Mängel innerhalb von 6 Monaten nicht beseitigt, wird die Aufforderung öffentlich gemacht. Nach Verstreichen einer weiteren Frist von 6 Monaten kann die Gemeinde die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Bei Wahlgrabstätten wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen, eine Verlängerung der Grabstätte ist dann nicht mehr möglich.
(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Grabmale

§ 21
Antragstellung

(1) Jede Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Dies trifft auch auf die Namenssteine der Urnengemeinschaftsanlage zu. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, die Schriftart, sowie deren Wortlaut und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu ersehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstelle verlangt werden.
(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgestellt ist.

§ 22
Aufstellung, Gestaltung, Unterhaltung

(1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt oder umgebaut werden. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren oder Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
(4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.
(5) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.

§ 23
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Ranies entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 24
Haftung

Der Gemeinde Ranies obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 25
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes Ranies und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Gemeindepersonals zur Durchsetzung dieser Friedhofsordnung nicht befolgt,
b) entgegen § 5 Abs.2. Ziffer 2.1. ohne Genehmigung die Wege mit Fahrzeugen befährt, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle oder Fahrzeuge von ,Gewerbetreibenden mit Zulassungsgenehmigung,
c) entgegen § 5 Abs.2. Ziffer 2.2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder Druckschriften verteilt,
d) entgegen § 5 Abs.2. Ziffer 2.3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt,
e) entgegen § 5 Abs. 2. Ziffer 2.4. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft oder ablegt,
f) entgegen § 5 Abs.2. Ziffer 2.5. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen einschließlich Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
g) entgegen § 5 Abs.2. Ziffer 2.6. auf dem Friedhof lärmt oder spielt,
h) entgegen § 5 Abs.2. Ziffer 2.7. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
i) entgegen § 5 Abs.4 Tiere nicht an der Leine führt oder von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht beseitigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 27
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ranies vom 16.12.1997 außer Kraft.

Ranies, den 17.12.2008

Maser
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.